



Stellungnahme zu der Anhörung von Sachverständigen des Rechtsausschusses am 18. Januar 2023

Digitalisierungsprozesse: Einsatzmöglichkeiten und Grenzen für Künstliche Intelligenz in der NRW Justiz

Vorlage 18/289

I. Einleitung

Die Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime Nordrhein-Westfalen (ZAC NRW) ist als hybride Einrichtung bei der Staatsanwaltschaft und bei der Generalstaatsanwaltschaft Köln eingerichtet. Gem. Abschnitt 3 d. AV d. JM vom 15.03.2016 in der Fassung vom 17.12.2021 (4100 - III. 274, ZAC-AV) führt die Zentralstelle in ihrem staatsanwaltschaftlichen Teil Verfahren von herausgehobener Bedeutung bei Straftaten des Cybercrime im engeren Sinne und – bei bestimmten besonderen digitalen Kriminalitätsphänomenen – im weiteren Sinne aus den Bezirken der Generalstaatsanwaltschaften Düsseldorf, Hamm und Köln. Bei der Generalstaatsanwaltschaft Köln ist die ZAC NRW als landesweite Ansprechstelle Cybercrime eingerichtet. Zu deren Aufgabenkreis gehören u. a. gem. Abschnitt 4.1 d. ZAC-AV die Zuständigkeit für grundsätzliche, verfahrensunabhängige Fragestellungen aus dem Bereich des Cybercrime und gem. Abschnitt 4.3 d. ZAC-AV eine Forschungszuständigkeit mit dem Ziel der (Fort-) Entwicklung praxisrelevanter Methoden und Techniken für die Strafverfolgung. Dazu arbeitet die Zentralstelle mit nationalen und internationalen Partnern aus Wissenschaft und Wirtschaft zusammen.

Die ZAC NRW ist damit im Kern eine operative Strafverfolgungseinrichtung, deren Forschungs- und Entwicklungsarbeit auf die Unterstützung in Ermittlungs- und Strafverfahren und die Nutzbarmachung moderner technischer Entwicklungen für die Strafverfolgungspraxis gerichtet ist. Die Beurteilung der Einsatzmöglichkeiten und Grenzen für Künstliche Intelligenz (KI) in der NRW-Justiz erfolgt daher in dieser Stellungnahme vornehmlich unter dem Gesichtspunkt der staatsanwaltschaftlichen Praxis. Sie weicht damit in der Perspektive maßgeblich von dem Grundlagenpapier „Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz“ zur 74. Jahrestagung der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs vom 23. bis 25. Mai 2022 in Rostock ab,



das entgegen seines Titels nicht die Justiz in Gänze, sondern ausschließlich den richterlichen bzw. rechtspflegerischen Arbeitsbereich betrachtet (zu vgl. Abschnitt B. I. des Grundlagenpapiers).

II. Einzelfragen

Dies vorausgeschickt merke ich zu den mit dem Fragenkatalog aufgeworfenen Fragestellungen an:

1.

Im Anhang des „Grundlagenpapiers zur 74. Jahrestagung der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs vom 23. bis 25. Mai 2022 in Rostock“ unter dem Titel: „Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz“ (im Folgenden „das Grundlagenpapier“) werden mögliche Einsatzgebiete von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz anhand 19 laufender und geplanter Projekten dargestellt.

Wie beurteilen Sie diese Einzelprojekte und wo würden Sie Schwerpunkte setzen?

Welche dieser 19 Einzelprojekte könnten

- a) am schnellsten umgesetzt werden,***
- b) die weitreichendsten Folgen für das Justizsystem in NRW (positiv oder negativ) haben?***

Die Projektaufstellung im Anhang des Grundlagenpapiers ist punktuell und kaum abschließend. So sind etwa – entsprechend der Schwerpunktsetzung der Analyse – die verschiedenen KI-Projekte der ZAC NRW in die Betrachtung der Jahrestagung nicht eingeflossen. Die tabellarische Aufstellung bietet hinsichtlich der Einzelprojekte angesichts der Komplexität der jeweils eingesetzten technischen Methoden und der fachspezifischen Bedarfe keine ausreichende Grundlage für eine Umsetzungsbeurteilung oder eine Folgenabschätzung. Nach den Erfahrungen der ZAC NRW sind Projekte der Adaption von KI, der Automatisierung mit KI-Komponenten und der Prozessautomatisierung an die spezifischen Bedarfe der Justiz oft in einem eher frühen Umsetzungsstadium. Folgerichtig werden die einzelnen Projekte des Grundlagenpapiers regelmäßig mit dem Status „Pilotierung“, „Minimum Viable Product“ (MVP) oder „Proof of Concept“ (PoC) angegeben. In inhaltlicher Hinsicht sind – soweit aus der Projektbeschreibung ableitbar – in der Aufstellung des Grundlagenpapiers mehrere Projekte enthalten, die vornehmlich dem Bereich der Prozessautomatisierung und -strukturierung (zu vgl. Projektnummern 6, 7, 9, 10, 11, 14, 18) und weniger dem Kernbereich des maschinellen Lernens zuzurechnen sein dürften. Die Technik der Prozessautomatisierung ist ausgereift, so dass von einer grundsätzlich zeitnahen Einsatzbereitschaft auszugehen



sein dürfte. Die Schwierigkeit des justiziellen Einsatzes besteht maßgeblich in der Abbildung der spezifischen juristischen Arbeitsabläufe.

Maschinelle Lernverfahren, die der KI zuzuordnen sind, eignen sich demgegenüber besonders zur autonomen Klassifikation von Datenbeständen. Anhand von Trainingsdaten wird dabei ein sogenanntes Modell trainiert, das diejenigen Merkmale bzw. Parameter enthält, die im Betrieb des maschinellen Lernverfahrens die Klassifikation neuer und insbesondere unbekannter Inhalte ermöglichen. Im Fokus stehen dabei vor allem sogenannte neuronale Netze als Standardverfahren des maschinellen Lernens. Diese sind von biologischen Strukturen („Neuronen“) inspiriert. Die Bildung bzw. das Training eines Modells besteht dabei in der Austarierung der jeweiligen Ein- und Ausgabewerte in Bezug auf das Gesamtergebnis. Auf Basis der Praxiserfahrungen der ZAC NRW ist von einem sehr dynamischen Feld laufender Forschung und Entwicklung auszugehen. Wenngleich auch diese Technik bereits praxistauglich umgesetzt werden kann, dürften die Umsetzungs- und Anpassungsbedarfe an die tatsächlichen und rechtlichen Vorgaben des Justizwesens deutlich komplexer als im Bereich der Prozessautomatisierung ausfallen.

Nachdem in allen Technologiefeldern erhebliche Forschungs- und Umsetzungsaufwände anfallen, dürfte es sich empfehlen, die Priorisierung von Vorhaben nicht vornehmlich an der aktuellen Anwendungsreife, sondern vor allem an den praktischen Bedarfen der Justiz zu orientieren. Für den Bereich der Staatsanwaltschaften sind hier nach den Erfahrungen der ZAC NRW vor allem die folgenden Themenfelder zu nennen:

a) Prozessautomatisierung von Massenvorgängen

Soweit Entscheidungsabläufe in hoher Zahl, gleichförmig und mit geringen Interpretations- und Wertungsspielräumen anfallen, sind sie der Prozessautomatisierung zugänglich. Exemplarisch kann auf den Bereich der geringfügigen Betäubungsmitteldelinquenz Bezug genommen werden, bei der in Abhängigkeit u. a. von Betäubungsmittelart und -menge sowie Vorstrafen ein grundlegender Entscheidungsbaum modelliert werden kann, anhand dessen eine Prozessautomatisierungssoftware („Software-Roboter“) die Aktenanlage und einen Entscheidungsvorschlag erstellen kann. In einem Modellversuch der ZAC NRW bei Massenverfahren gegen Käufer eines Darknet-Drogenshops hat sich diese Technologie als leistungsfähig erwiesen.



b) Klassifizierung von Massendaten

Neuronale Netze sind im Bereich der Bildqualifikation in besonderem Maße geeignet, strafrechtlich relevante von irrelevanten Inhalten zu unterscheiden. So ist im Forschungsprojekt „AIRA“ (*AI-enabled rapid assessment*) der ZAC NRW der Nachweis erbracht worden, dass ein entsprechend trainiertes neuronales Netz kinder- und jugendpornografische Bildinhalte mit einer einem menschlichen Bearbeiter nahekommenden Genauigkeit von strafrechtlich irrelevanten Bildern unterscheiden kann. Die auf dieser Forschung aufbauende Praxisanwendung ist derzeit in abschließender Entwicklung. Gleiches dürfte für sämtliche Bereiche der Bildererkennung zutreffen. So sind etwa Abbildungen von Waffen oder Kennzeichen terroristischer Organisationen ebenfalls KI-basiert in einem Gesamtdatenbestand detektierbar. Entsprechende Technik ist bereits bei den Strafverfolgungsbehörden punktuell im Einsatz.

Jenseits der Bildbewertung kann KI auch in der Extraktion ermittlungsrelevanter Fakten aus umfangreicher Täterkommunikation sinnvoll zur Anwendung gebracht werden. Auf Basis semantischen Textverständnisses ist etwa bei der Zentralstelle im Zusammenwirken mit wissenschaftlichen Partnern tätergenerierte Chatkommunikation analysiert worden. Dabei konnten Tausende von Chat-Nachrichten in kurzer Zeit inhaltlich erschlossen werden. Die so erzeugten Ermittlungsdossiers waren trotz des frühen Entwicklungsstands der Technik bereits praxistauglich.

c) Interaktion mit Rechtssuchenden

KI-unterstützte Dialogsysteme (zu vgl. Projekt Nr. 5) können einen niederschweligen Zugang zur Justiz für Rechtssuchende ermöglichen, indem sie das jeweilige Anliegen erkennen und die für seine Bearbeitung erforderlichen Daten in strukturierter Form abfragen. Die Technik ist kommerziell weit verbreitet und gesellschaftlich akzeptiert. Sie wird etwa im Bereich der Kommunikationsanbieter umfassend eingesetzt. Für die Strafjustiz könnte sie – auch kurzfristig – an die Stelle der bisherigen statischen Formen der digitalen Anzeigeerstattung (zu vgl. „Online-Wache“ der Polizei NRW) treten. Die Leistungsfähigkeit und Benutzerfreundlichkeit der Technik wurde durch die ZAC NRW in Bezug auf eine digitale Anzeigemöglichkeit für Online-Hasskriminalität getestet und hat sich als praxistauglich erwiesen. In den Blick zu nehmen sind insbesondere Bereiche digitaler Kriminalität, bei denen sich die digitale Zugänglichkeit der Strafverfolgungsbehörden als höchst sinnvolle und notwendige Ergänzung zu den üblichen Möglichkeiten einer Strafanzeigeerstattung erweist.



d) Eingangsbearbeitung

Eingaben von Rechtsuchenden an die Justiz können inhaltlich erschlossen, zugeordnet und geschäftsplanmäßig verteilt werden. Dabei kann auch eine erste Aktenanlage und Erfassung der Verfahrensdaten in den staatsanwaltschaftlichen Systemen erfolgen. Die in den Projekten Nr. 6, 7 und 10 skizzierten Techniken dürften auch auf die Eingangsbearbeitung bei den Staatsanwaltschaften anwendbar sein. Hier kann auf umfangreiche Erfahrungen etwa der Versicherungswirtschaft zurückgegriffen werden.

e) Elektronischer Strafgerichtssaal

Der elektronische Strafgerichtssaal kann das bisherige Strafverfahren effizienter gestalten, indem er auf Basis einer Audio- und Videoaufzeichnung der Hauptverhandlung für die professionellen Verfahrensbeteiligten ein automatisiertes hybrides Vollprotokoll der Prozessinhalte erstellt. Die im Koalitionsvertrag 2021 bis 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, Bündnis 90/Die Grünen und den Freien Demokraten thematisierte audio-visuelle Dokumentation der Verhandlungen (zu vgl. S. 84 des Vertrags) ist auch im Strafbereich umsetzbar. In Zusammenarbeit mit der Universität zu Köln, Fujitsu, dem Landgericht Köln, dem Deutschen EDV-Gerichtstag e. V. und dem Kölner Anwaltverein hat die ZAC NRW den elektronischen Strafgerichtssaal projektiert. Er ist derzeit als Modell bei der Universität zu Köln aufgebaut und im studentischen Einsatz. Wenngleich mit der audio-visuellen Dokumentation der Hauptverhandlung zahlreiche – insbesondere rechtsmittelrechtliche – Fragestellungen einhergehen, ist aus technischer Sicht eine Umsetzung auch kurzfristig durchführbar.

Die zu a) bis e) angeführten Anwendungsfelder sind insgesamt von hoher praktischer Relevanz für die Strafjustiz. Sie sind technologisch machbar und – einen auskömmlichen Einsatz finanzieller und personeller Ressourcen vorausgesetzt – in überschaubarem Zeiteinsatz praxistauglich umzusetzen.

2.

In dem „Grundlagenpapier“ wird betont, dass eine Maschine keinen Richter oder Rechtspfleger ersetzen und die richterliche Unabhängigkeit nicht verletzen darf.

Von KI könnten nur formelle Aufgaben übernommen werden, die in der analogen Welt dem Assistenzbereich zugeordnet sind. „Werden hingegen durch eine Software Aktivitäten aus dem Kernbereich richterlicher Tätigkeit abgebildet oder in sonstiger Weise inhaltlich beeinflusst, ist



die Grenze des verfassungsrechtlich Zulässigen überschritten, da der Sachentscheidungsprozess allein den Richterinnen und Richtern und weder Softwareentwickelnden noch der (Justiz)Verwaltung obliegt.“

Es wird jedoch auf Seiten 10 und 11 des „Grundlagenpapiers“ weiter ausgeführt:

„Es erscheint allerdings nicht von vorneherein ausgeschlossen, dass KI, die transparent z.B. wissenschaftlich gesicherte Fakten zugrunde legt, unbedenklich einsatzfähig wäre. Jedenfalls dürfte es keinen grundsätzlichen Bedenken begegnen, die Programmierung solcher entscheidungsunterstützender transparenter Software sowie die Auswahl der einzuspeisenden Daten und des Programms selbst der Verwaltung oder Dritten unter der Kontrolle der Justiz zu überlassen. Um Risiken zu minimieren, bietet es sich an, die Richterschaft bzw. die Richtervertretungen und -verbände frühzeitig in den Konzeptionierungsprozess der IT-Anwendungen einzubeziehen und die Systementwicklungen durch Updates im Blick zu behalten.“

a) Wie kann rechtlich und tatsächlich sichergestellt werden, dass die Verfassungsmäßigkeit gewahrt wird?

b) Ist es wichtig und richtig,

(aa) die Richterschaft bzw. die Richtervertretungen,

(bb) die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger und

(cc) die Anwaltschaft und die Anwaltsvertretungen

frühzeitig in den Konzeptionierungsprozess der IT-Anwendung einzubinden?

c) Wie kann eine solche Einbindung der unter b) genannten Personengruppen und Interessenvertretungen am besten tatsächlich und organisatorisch erfolgen?

d) Welche Rolle spielt das nordrheinwestfälische Parlament dabei und wie wird dieses eingebunden?

Der Einsatz von KI-Anwendungen *anstelle* eines Richters kommt – wie das Grundlagenpapier überzeugend herausarbeitet – wegen des in Art. 92 GG und Art. 97 Abs. 2 GG verfassungsrechtlich (und einfachgesetzlich in §§ 1, 2, 5, 5a f., 27 Abs. 1 DRiG) kodifizierten Grundsatzes, dass es sich bei Richtern um natürliche Personen handeln muss, nicht in Betracht. KI darf jedoch in Form von Assistenzsystemen eingesetzt werden. Gleiches gilt wegen ihrer sachlichen Unabhängigkeit auch für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in ihrem Aufgabenbereich nach dem RPfIG. Obwohl in der Verfassung nicht explizit bestimmt, wirken die dem Legalitätsprinzip (§§ 152, 160 StPO) unterworfenen und gemäß § 146 GVG weisungsgebundenen Staatsanwaltschaften mit dem Ziel richtiger Gesetzesanwendung als ein dem Gericht gleichgeordnetes Organ der Strafrechtspflege mit (zu vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 64. Aufl., 2021, Einl Rz. 87) und garantieren mit ihrer Verpflichtung zur Objektivität gesetzmäßige und rechtsstaatliche Verfahrensabläufe im Strafverfahren (zu vgl. auch § 1 LRiStaG NRW).



Statistischer Beleg für die herausragende Bedeutung des unter staatsanwaltschaftlicher Sachleitung stehenden Ermittlungsverfahrens ist beispielsweise der Umstand, dass 80% aller Personen, gegen die ein staatsanwaltliches Verfahren abgeschlossen wurde, vor Gericht verurteilt werden (vgl. Strafverfolgungsstatistik des Statistischen Bundesamts). Vor dem Hintergrund dieses Verständnisses der Staatsanwaltschaften als „Wächter des Gesetzes“ (BGH III ZR 113/54 vom 08.03.1965, BGHZ 20, 178) ist ein Einsatz von KI innerhalb der Strafjustiz nur einheitlich auf gerichtlicher wie staatsanwaltschaftlicher Ebene denkbar, weshalb die vorstehenden und auch nachfolgenden Ausführungen, soweit sie den gerichtlichen Bereich betreffen, gleichermaßen entsprechende Geltung auch für die Staatsanwaltschaften beanspruchen.

Bei dem Einsatz von KI zur *Unterstützung der richterlichen* Entscheidungsfindung ist stets sicherzustellen, dass die Unabhängigkeit im Sinne von Art. 97 Abs. 1 GG gewahrt bleibt, mithin der Richter an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen ist. Vorgaben durch die Exekutive oder die Gerichtsverwaltung, KI-Anwendungen einsetzen zu müssen, dürften daher unzulässig sein, da hierdurch Leitlinien für die rechtsprechende Tätigkeit vorgegeben werden. Im *staatsanwaltlichen* Bereich dürfte dies wegen der Weisungsgebundenheit gem. § 146 GVG demgegenüber nicht per se verfassungswidrig und damit unzulässig sein.

Entsprechendes gilt für den gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Rechtspflegebereich. Auch hier erscheinen jedenfalls in standardisierten Verfahren, die eine stark formalisierte Prüfung erfordern, unterstützende und entlastende Einsatzmöglichkeiten von KI und algorithmischen Systemen denkbar, die mit der sachlichen Unabhängigkeit von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern vereinbar sind. Bei den Staatsanwaltschaften sind Rechtspfleger vor allem im Bereich der Strafvollstreckung tätig und damit ebenfalls vorwiegend mit formalisierten und standardisierten Vorgängen – wie beispielsweise mit Kostenentscheidungen oder der Berechnung von Haftzeiten – betraut.

Bei dem Einsatz von entscheidungsunterstützenden Anwendungen muss deutlich gemacht werden, wenn bei ihrer Erstellung nur eine Auslegungsvariante oder Rechtsauffassung berücksichtigt wurde. Dadurch kann die richterliche bzw. staatsanwaltliche Möglichkeit gesichert werden, die Anwendung nicht zu nutzen, wenn die zu einer Entscheidung berufene Person sich einer anderen Rechtsauffassung anschließen möchte. Eine vorzugswürdigere Lösung wäre es daher, bei der Entwicklung unterstützender KI-Anwendungen alle Auslegungsvarianten der abgebildeten Vorschriften bzw. alle Rechtsauffassungen zu berücksichtigen, so dass der Anwender jeweils die Wahl hat, welcher Variante er sich anschließt. Denn alleine der Umstand, dass die abweichende Ansicht bei einer Nutzung der Anwendung nicht zu Grunde gelegt werden



kann, könnte dazu führen, dass ausschließlich der im System abgebildeten Rechtsauffassung gefolgt wird. Dadurch stünden auch eine Stagnation des Rechts und eine Hemmung der Rechtsfortbildung zu besorgen. Werden alle Entscheidungsvarianten abgebildet, sollte dies in einer gleichberechtigten Form, indes unter Kennzeichnung der von der höchstrichterlichen Rechtsprechung vertretenen Auffassung, geschehen.

Bei der Entscheidungsvorbereitung durch eine KI-Anwendung könnte deren Nachvollziehbarkeit für den Anwender durch eine das Programm erklärende „Gebrauchsanweisung“ erreicht werden. Die Veröffentlichung des Quellcodes der Anwendung allein dürfte für eine Nachvollziehbarkeit durch die meisten Anwender hingegen nicht sinnvoll sein, da diese weder die Zeit noch das notwendige Wissen haben dürften, um die Funktionsweise der Anwendung vollständig zu durchdringen. In Betracht kommt hingegen eine vereinfachte Funktionsübersicht im Sinne eines funktionalen Blockdiagramms. Begleitend dürften sich Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen empfehlen, in denen die Grundlagen der KI-Anwendung zielgruppengerecht vermittelt werden. Das Vertrauen der Anwendenden, dass das Programm mit den beschriebenen Funktionen übereinstimmt, könnte durch Vertrauensanker bestärkt werden. So könnte etwa die Prüfung und Dokumentation durch die ZAC NRW für den Bereich der Cyberkriminalität bestimmte Qualitäts- und Funktionalitätsstandards vermitteln. In anderen Deliktsbereichen kann die Prüfung den jeweils dazu eingerichteten Zentralstellen oder Schwerpunkteinrichtungen übertragen werden. Die Prüfung sollte sich dabei auch darauf beziehen, ob die gesamte Bandbreite des maßgeblichen Rechts in dem System abgebildet wird, denn nur bei einer dies leistenden Anwendung verbleibt die rechtliche Würdigung vollständig bei der zur Entscheidung berufenen Person.

Zu den Fragen der Verfassungsgemäßheit gehört auch das Grundrecht auf effektiven und möglichst lückenlosen richterlichen Rechtsschutz gegen Akte der öffentlichen Gewalt gemäß Art. 19 Abs. 4 GG, wozu unter anderem auch der Zugang zu den Gerichten gehört. Entsprechendes gilt für den Zugang zu den Staatsanwaltschaften, etwa um eine Strafanzeige zu erstatten und den Strafverfolgungszwang nach § 152 Abs. 2 StPO auszulösen. KI und algorithmische Systeme dürfen hieran gemessen – wie das Grundlagenpapier zu Recht ausführt (zu vgl. dort S. 15) – nicht die *alleinige* Zugangsmöglichkeit sein, da hiermit psychologische oder bei nicht IT-affinen Personen auch praktische Hürden gegen die Rechtsverfolgung aufgebaut werden könnten. KI-Systeme sollten daher komplementär zu einer „analogen“ Zugangsmöglichkeit gedacht werden.

Das Diskriminierungsverbot des Art. 3 GG untersagt es, Menschen ohne sachlichen Rechtfertigungsgrund wegen bestimmter Merkmale oder Tatsachen ungleich zu behandeln und dadurch zu benachteiligen. Als spezielles Gleichheitsrecht benennt Art. 3



Abs. 3 GG als unzulässige Differenzierungskriterien neben Geschlecht, Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat und Herkunft auch den Glauben und religiöse oder politische Anschauungen sowie eine Behinderung. Erforderlich ist daher – in Übereinstimmung mit dem Grundlagenpapier – eine Werteneutralität etwaig eingesetzter Programme. Bereits die Auswahl der Daten ist insoweit zur Vermeidung unzulässiger Diskriminierung von Bedeutung. Hier ist daher unbedingt zu reflektieren, welche Datensätze aus welchen Quellen ausgewählt werden und wie diese zu interpretieren sind. Insoweit dürfte sich vor allem eine enge Zusammenarbeit der Justiz mit der Wissenschaft empfehlen. Denn nur durch die externe Evaluation dürfte die Diskriminierungsfreiheit eingesetzter Instrumente im Lichte des jeweils aktuellen Forschungsstands bei einem dynamischen Entwicklungskontext hinreichende Berücksichtigung finden.

Schließlich erscheint es unerlässlich, die betroffenen Berufsgruppen – namentlich die Richter-, Rechtspfleger-, Staatsanwalt-, Amtsanwalt- und Rechtsanwaltschaft – frühzeitig in den Konzeptionierungsprozess der KI-Anwendungen einzubeziehen. In Anlehnung an die Implementierung der elektronischen Akte könnte ein grundsätzlicher Rahmenorganisationsprozess unter Federführung des Ministeriums der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgen. Mit Blick auf die erheblichen Auswirkungen auf die Arbeitsabläufe innerhalb der Justiz und die Akzeptanz der Technik dürfte sich auch eine frühzeitige Beteiligung der Personalvertretungen bereits im Entwicklungsprozess empfehlen.

In spezifisch strafrechtlicher Hinsicht ist eine besondere Berücksichtigung der Rechtsanwaltschaft bedeutsam. Denn im Sinne der „Waffengleichheit“ von Staatsanwaltschaft und Verteidigung in Ermittlungs- und Strafverfahren ist eine Situation strukturellen Wissensvorsprungs auf Seiten der Anklagebehörde untunlich. Eine Sachlage, bei der eine effektive Verteidigung bereits dadurch erschwert oder unmöglich wird, dass die Genese KI-unterstützter Entscheidungen zwar für die Justiz, nicht aber für die Strafverteidigung transparent wird, ist unbedingt zu vermeiden. Das Transparenzgebot für KI-Tools gilt damit über den engeren Bereich der Justiz hinaus auch gegenüber den weiteren professionellen Verfahrensbeteiligten.

In organisatorischer Hinsicht muss die Justiz das erforderliche Fachwissen im Zusammenwirken mit Wissenschaft und Wirtschaft generieren. Hier erweist sich eine konstruktive Nutzung des vergaberechtlichen Instrumentariums als wesentliches Erfolgskriterium. Denn die Nutzung von KI-Technologie ist keine übliche Beschaffung, sondern ein interaktiver und iterativer Generationsprozess, der neben vergaberechtlichen auch zahlreiche weitere Rechtsprobleme – etwa aus dem Bereich der Urheber- und Nutzungsrechte – mit sich bringt. Hier dürfte sich die Bestimmung eines einheitlichen



Rechtsrahmens durch das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen empfehlen.

Entgegen der Auffassung des Grundlagenpapiers (zu vgl. Abschnitt D. VI.) dürfte sich „eine Verständigung auf einheitliche bundesweit geltende Standards“ zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht empfehlen. Der Einsatz von KI in der Justiz berührt in technischer Hinsicht zahlreiche Forschungs- und Entwicklungsfragen. Das Themenfeld unterliegt dynamischem Fortschritt. Die Justiz muss an diesem Fortschritt gestaltend partizipieren. Dies erfordert flexible und innovative Organisationsformen, die im Rahmen einer bundesweiten Standardisierung kaum zu erreichen sein werden. Vielmehr gilt es, ein möglichst kompetitives Umfeld breiter Justizinitiativen zum Einsatz von KI zu schaffen. Die im Grundlagenpapier negativ konnotierte „Entwicklung von Insellösungen und die Durchführung von Parallelprojekten mehrerer Entwicklungsverbünde“ stellt sich in diesem Sinne und mit Blick auf die Dynamik des Forschungs- und Entwicklungsfortschritts als wesentliches Erfolgskriterium für die Anwendung von KI in der Justiz dar. Nur durch eine effektive Konkurrenz mehrerer Umsetzungsalternativen wird sich eine tatsächlich sachgerechte Lösung entwickeln lassen. Die herkömmliche Herangehensweise der Justiz, in übergeordneten Großprojekten zu agieren, wird sich angesichts deren Zeitabläufen nicht mit der Innovationsgeschwindigkeit des technischen Fortschritts in Einklang bringen lassen. Daher dürfte sich vielmehr die Bildung praxisnaher Innovationshotspots empfehlen. Denn nur durch die unmittelbare Anbindung an die jeweilige Rechtspraxis ist ein tragfähiger und hinreichend schneller Design- und Umsetzungsprozess zu erwarten. Mit Blick auf die Komplexität der Technik dürfte jedenfalls derzeit einer Mehrzahl kleinerer, fokussierter und handhabbarer Projekte der Vorzug vor einer generalisierenden Umsetzung zu geben sein.

Schließlich wird die Justiz auch eine agilere und risikobereitere Umsetzungskultur entwickeln müssen. Denn angesichts des technischen Stands der KI-Systeme und ihrer dynamischen Fortentwicklung ist die konstruktive Akzeptanz des Scheiterns einzelner Vorhaben ein notwendiger Erkenntnisschritt auf dem Weg zu einem sinnvollen Einsatz von KI in der Justiz.

3.

Wie beurteilen Sie die „Automation Bias“ und wie kann gesetzlich sichergestellt werden, dass in Hinblick auf die Gewähr des gesetzlichen Richters „die Vorschläge des Algorithmus „sachverständig beratend“, unverbindlich und datenbankähnlich sind“ (siehe S. 11 des „Grundlagenpapiers“)?

Die Ausführungen des Grundlagenpapiers zu Abschnitt B. I. 1.) b) (3) beschreiben die Gefahren eines „Übernahmeautomatismus“ zutreffend. Zu Recht verweist das Grundlagenpapier auch darauf, die Gefahr des „Automation Bias“ – das heißt der Neigung



des Menschen, sich insbesondere bei komplexen Tätigkeiten zu sehr auf entscheidungsunterstützende automatische Systeme zu verlassen – sei dabei stets im Blick zu behalten. Neben der empfohlenen stetigen Selbstvergewisserung der entscheidenden Person, dass die Vorschläge des Algorithmus stets nur „sachverständig beratend“, unverbindlich und datenbankähnlich sind, bedarf es einer umfassenden Schulung der Anwendenden. Dabei darf nicht verkannt werden, dass das Problem des „Automation Bias“ grundsätzlich in ähnlicher Form auch bei dem analogen Einsatz von Vorstücken, vorgefertigten Anträgen, Textbausteinen pp. besteht. Der Einsatz von KI in der Justiz erweist sich in umfassender Hinsicht auch als ein Lernprozess für eine neue Kulturtechnik.

In diesem Kontext ist auf eine weitere Ursache für die Hemmung, von dem Vorschlag der KI-Anwendung abzuweichen, hinzuweisen. Nach dem so genannten „Default-Effekt“ besteht nämlich in der Regel eine geringe Bereitschaft, eine abweichende Entscheidung zu treffen, insbesondere dann, wenn eine solche mit zusätzlicher Argumentation verbunden ist. Um den „Default-Effekt“ nicht noch zu verstärken, muss es dem Anwender möglich sein, ohne gesonderte Begründung von dem Vorschlag der KI-Anwendung abzuweichen.

Dass besondere Schulungen zu Themen wie dem „Default-Effekt“ oder „Automation Bias“, die auch ohne die Nutzung von KI-Anwendungen im justiziellen Alltag präsent sein können, ein allein ausreichendes Mittel sein dürften, darf indes bezweifelt werden. Vielmehr bedarf es auch einer programmatischen Umsetzung von Kontrollmechanismen. Denkbar und mit dem in § 146 GVG implementierten Weisungsrecht vereinbar ist jedenfalls im Bereich der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit die stichprobenartige Ausleitung von Kontrollvorgängen. Eine derartige, letztlich der Dienstaufsicht zuzuordnende Kontrollpraxis dürfte im richterlichen Bereich in Anbetracht der dort verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit gemäß Art. 97 GG allerdings nur in sehr engen Grenzen in Betracht kommen (zu vgl. Grundlagenpapier, S. 13). Hier muss also verstärkt vor allem auf das Vertrauen in den jeweiligen Richter bzw. eine diesen notfalls korrigierende Rechtsmittelinstanz gesetzt werden. Ergänzend dürfte sich eine umfassende wissenschaftliche Begleitung aller KI-Projekte empfehlen, um negative Standardisierungstendenzen durch die KI-Unterstützung erkennen zu können.

4.

Wie kann eine „Black-Box“ vermieden werden, so dass Entscheidungen auch bei Anwendung von selbstlernender KI für die Rechtssuchenden und ggf. eine Rechtsmittelinstanz uneingeschränkt nachvollziehbar bleiben?



Der Einsatz von so genannten „Black-Box-Systemen“, deren Entscheidungsstruktur für die zu einer Entscheidung berufene Person nicht nachvollziehbar ist, erscheint problematisch. Denn ist der Anwender nicht in der Lage, die der KI-Anwendung zu Grunde liegende Entscheidungsstruktur zu durchdringen, trifft er, wenn er seiner Entscheidung die Empfehlung der Anwendung zu Grunde legt, keine unabhängige und alleine am Gesetz orientierte richterliche Entscheidung im Sinne des Art. 97 GG bzw. als gemäß Art. 20 Abs. 3 GG an Recht und Gesetz gebundener Staatsanwalt oder Staatsanwältin keine den oben aufgezeigten Maßstäben gerecht werdende Entscheidung. Des Weiteren wäre ein Richter bei dem Einsatz eines Black-Box-Systems auch nicht in der Lage, seiner Pflicht zur Begründung seiner Entscheidung nachzukommen. Aus § 267 StPO ergibt sich sinngemäß, dass der Richter in den Entscheidungsgründen des Urteils die maßgeblichen Erwägungen darlegen muss, auf denen seine Entscheidung beruht. Verwendet er von Dritten erstellte (vorbereitende) Arbeiten (wie beispielsweise von Sachverständigen), muss er diese inhaltlich voll nachvollziehen, um sie in seiner Entscheidungsbegründung verwenden zu können. Wenn für den Richter nicht erkennbar ist, aufgrund welcher Kriterien und in welchem Entscheidungsprozess der zur Entscheidungsvorbereitung eingesetzte Algorithmus zu einem bestimmten Ergebnis gelangt ist, ist eine umfassende eigenverantwortliche Nachprüfung durch das Gericht hingegen nicht mehr gesichert. Dies hätte zur Folge, dass auch eine umfassende Nachprüfung der Entscheidung durch eine Rechtsmittelinstanz nicht mehr möglich wäre, was wiederum nicht nur eine Verletzung der Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 GG begründen würde, sondern auch eine zwingende Urteilsaufhebung wegen einer lückenhaften Beweiswürdigung zur Folge hätte. Im Hinblick auf die staatsanwaltliche Tätigkeit wären in diesem Kontext vor allem die an eine Anklageschrift zu stellenden Darstellungsvoraussetzungen gemäß § 200 Abs. 2 StPO i. V. m. Nr. 110 RiStBV sowie die im Einstellungsfall geltenden Bescheidungs- und Begründungspflichten gemäß § 171 Satz 1 i. V. m. Nr. 89 Abs. 2 RiStBV zu nennen, die im Falle vom Anwender nicht durchdrungener und damit nicht erklärbarer KI-Anwendungen kaum einzuhalten wären. Da staatsanwaltliche Einstellungsentscheidungen zudem gemäß § 172 StPO gerichtlicher Kontrolle unterliegen, wäre diesbezüglich zu besorgen, dass eine gerichtliche Nachprüfung der Einstellungsentscheidung mit der Folge einer Verletzung der Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 GG nicht mehr möglich wäre.

Es gilt daher für die Justiz, den Einsatz von Black-Box-Systemen zu vermeiden. In der Umsetzungspraxis stellt sich diese Frage als ausgesprochen komplex dar. Denn schon die Klassifizierung als ein Black-Box-System ist nicht binär, sondern graduell abgestuft. Es dürfte sich empfehlen, möglichst umfassende mitigierende Leitlinien und Verfahrensweisen aufzustellen. Dazu gehört zunächst die partizipative Entwicklung. Es dürfte nur in wenigen Fällen gelingen, fertige „off the shelf“ - Lösungen der Industrie



einzusetzen. Denn diese sind regelmäßig für die Justiz intransparent. Nimmt die Justiz hingegen sachkundig am Design- und Entwicklungsprozess einer KI-Lösung teil, wird bereits dadurch die technische Transparenz befördert.

Zu denken ist ferner – soweit dadurch im strafrechtlichen Bereich keine Ermittlungsziele gefährdet werden – an eine dezidierte Open Source-Strategie, die es Dritten insbesondere aus der Wissenschaft ermöglicht, eine externe Prüfung und Evaluation der eingesetzten Systeme vorzunehmen.

5.

In dem „Grundlagenpapier“ heißt es auf Seite 20: „Richtig verstanden kann der Einsatz von KI und algorithmischen Systemen die Tätigkeit von Richterinnen und Richtern, Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern oder von Servicekräften unterstützen und erleichtern und so zu Effizienzgewinnen führen. Die Entlastung in eher standardisierten Abläufen bietet die Chance und die Gelegenheit, Freiräume für die wichtigen Kerntätigkeiten richterlicher oder rechtspflegerischer Arbeit zu schaffen, die nur durch Menschen vorgenommen werden können.“

Bereits jetzt fehlen 3000 Mitarbeiter in der NRW-Justiz. Der demografische Wandel wird diese Situation noch verschärfen. In welchen Personalbereichen kann sich der Einsatz von KI am ehesten positiv auswirken, gibt es hierzu Beispiele oder Prognosen?

Der unterstützende Einsatz von KI ist in fast allen Arbeitsbereichen der Justiz denkbar. Mit Blick auf den gegenwärtigen Erkenntnisstand und die noch nicht hinreichend breit aufgestellte Praxiserprobung dürfte eine verlässliche Prognose kaum zu treffen sein. Wegen der Beispiele wird auf die Ausführungen zu Frage 1 Bezug genommen.

6.

In dem „Grundlagenpapier“ wird auf Seite 43 folgende Forderung aufgestellt:

„Insbesondere wegen der stetigen technischen Weiterentwicklung sollte bei den Landesjustizverwaltungen und beim Bundesministerium der Justiz die Bereitschaft zum kurzfristigen Beginn zusätzlicher Pilotprojekte bestehen. Hierfür sind der erforderliche rechtliche Rahmen und die benötigten personellen und sächlichen Ressourcen zeitnah zur Verfügung zu stellen.“

Wie sollte der Rechtsrahmen ausgestaltet werden und über welche personellen und sächlichen Ressourcen sprechen wir der Höhe nach?

Der Auffassung des Grundlagenpapiers, auch der derzeitige Rechtsrahmen der jeweiligen Prozessordnungen und des allgemeinen Bundes- und Europarechts lasse den Einsatz von KI zu, entspricht auch den Praxiserfahrungen der ZAC NRW. Über eine punktuelle Erweiterung oder Veränderung des Rechtsrahmens dürfte erst in Ansehung der konkreten technischen Entwicklungen zu entscheiden sein. Dies trifft für den Bereich der Strafjustiz derzeit vor allem auf das Revisionsrecht zu. Wenn KI-Techniken



zur Aufzeichnung und Verarbeitung der Hauptverhandlung zugelassen werden, könnte jedenfalls faktisch der Charakter der revisionsgerichtlichen Befassung als reine Rechtsüberprüfungsinstanz in Frage gestellt werden. Demgegenüber führt der Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz eines Gesetzes zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung (Hauptverhandlungsdokumentationsgesetz – DokHVG-E) ausdrücklich aus, an der Struktur des Revisionsrechts, das durch die Abgrenzung von Tatsachen- und Rechtsüberprüfungsinstanz gekennzeichnet sei, solle ungeachtet dessen festgehalten werden, dass mit Hilfe der Aufzeichnung in Bild und Ton eine Rekonstruktion der Hauptverhandlung faktisch in weiterem Umfang als derzeit möglich sein werde. Die Heranziehung von Aufzeichnungen der Hauptverhandlung in der Revisionsinstanz solle entsprechend der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu „paraten“ Beweismitteln auf wenige Evidenzfälle beschränkt bleiben (zu vgl. S. 12 f. d. Entwurfs).

Die rechtsfachliche und rechtspolitische Diskussion zur Frage der Auswirkungen einer audiovisuellen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung auf das Revisionsrecht dürften prototypisch für punktuelle Änderungsbedarfe auch in anderen Bereichen des Rechts stehen. Deren Umfang und Tiefe wird sich jedoch nur in Ansehung der jeweiligen konkreten technischen Maßnahme bestimmen lassen, Änderungsbedarfe werden erst aus dieser ableitbar.

In Bezug auf die erforderlichen personellen und sachlichen Ressourcen kann eine verlässliche Schätzung mit den hier zur Verfügung stehenden Informationen nicht getroffen werden.

7.

Zum Schutz der Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger ist jedes einzelne KI-System auf die Einhaltung der Wertgrundlagen zu überprüfen. Wie und ab wann kann und soll dies durch entsprechende rechtliche Rahmenbedingungen abgesichert werden, wobei auch insoweit Fairness, Transparenz und Nachvollziehbarkeit gegeben sein müssen? Gibt es hierzu Vorgaben und/oder Handlungsempfehlungen, die sich an den Gesetzgeber richten, da die o.g. Einzelprojekte ansonsten offensichtlich ohne Rechtsrahmen entstehen?

In Übereinstimmung mit den auch auf den staatsanwaltschaftlichen Bereich übertragbaren Feststellungen aus Abschnitt B. des Grundlagenpapiers geben der derzeitige verfassungs- und europarechtliche Rahmen sowie die bundesgesetzlichen Vorgaben einen hinreichend konkreten Rechtsrahmen vor, der den Einsatz von KI in der Justiz grundsätzlich möglich erscheinen lässt.



8.

Wie beurteilen Sie den Einsatz von KI als Unterstützung in weiteren formalisierten und standardisierten Verfahren, wie Register- und Grundbuchverfahren, Vollstreckungsverfahren und Insolvenzrecht? Ist bereits absehbar, ab wann ein solcher Einsatz praktisch denkbar wäre?

Ein unterstützender Einsatz von KI und algorithmischen Systemen ist in stark formalisierten und standardisierten Verfahren, bei denen wertende Entscheidungen nicht im Vordergrund stehen, am ehesten denkbar, da sie in einem logischen Entscheidungsbaum vorab modellierbar sind. Für den Bereich des Strafrechts fehlt es bislang an einer Bestandsaufnahme der insoweit einer KI-Unterstützung unproblematisch zugänglichen Bereiche. Auf die Beispiele zu Frage 1 und die dortigen Ausführungen wird Bezug genommen.

9.

Welche Vorteile einerseits und welche Nachteile andererseits sehen Sie im Einsatz von Künstlicher Intelligenz in der Justiz? Welche Chancen, Risiken und Grenzen sehen Sie?

Der Einsatz von KI-Technologie dürfte in einer mittelfristigen Perspektive für ein funktions- und leistungsfähiges Justizwesen unabdingbar sein. Im Vordergrund sollte dabei nicht die Zeit- oder Personalsparnis, sondern die Sicherung eines ordnungsgemäßen Justizwesens stehen. Die Entlastung in eher standardisierten Abläufen bietet – wie das Grundlagenpapier zutreffend ausführt – die Gelegenheit, Kapazitäten für die Kerntätigkeiten richterlicher oder staatsanwaltschaftlicher Arbeit zu schaffen, die nur durch Menschen vorgenommen werden können. Vor diesem Hintergrund wird eine zu erwartende oder nach einiger Erprobungszeit sogar nachweislich eingetretene Entlastung in den einer KI zugänglichen Fällen und Arbeitsbereichen nicht zu kurz- oder mittelfristigen Personaleinsparungseffekten führen. Die Entwicklung und Einführung von KI in der Justiz wird vielmehr in erheblichem Umfang Personalressourcen binden.

Der Einsatz von KI in der Justiz dürfte insgesamt nicht vornehmlich an Chancen, Risiken und Grenzen auszurichten sein. Mit Blick auf die zunehmende Digitalisierung aller Bereiche des gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Lebens steigt die Zahl der informationstechnischen Herausforderungen für die Justiz an. Im Bereich der Strafrechtspflege tritt dies durch eine zunehmende Digitalisierung der Tatbegehung besonders hervor. So steigen etwa die bei Durchsuchungen gesicherten Mengen an Daten rapide an. Eine weitere Zuspitzung dieser Entwicklung ist absehbar. Ohne den Einsatz von KI steht zu besorgen, dass mittelfristig die Strafverfolgung ihren Aufgaben nicht mehr uneingeschränkt gerecht werden kann, wenn sie digitale Herausforderungen vornehmlich mit analogen Instrumentarien zu meistern sucht. Die Annahme, die Justiz könne sich mit Blick auf konservativ interpretierte rechtliche und ethische Rahmenbe-



dingungen als weitgehend KI-freie Sphäre behaupten, wird in Ansehung der berechtigten Erwartungen der Rechtsuchenden an ein effizientes, schnelles und befähigtes Rechtssystem jedenfalls im Bereich des Strafrechts nicht tragen. Schon heute sind die Verfahrensdauern in manchen Deliktsbereichen grenzwertig. Insoweit sollte die rechtspolitische Diskussion die zu Recht in Abschnitt B. des Grundlagenpapiers angeführten rechtlichen Vorgaben nicht nur als einen Aufruf zu einer sorgfältigen Ausgestaltung der KI-Implementierung, sondern vor allem als Ansporn zu einem möglichst mutigen Einsatz unterstützender KI-Technologien verstehen.

10.

An welchen Stellen besteht die Möglichkeit, das deutsche Justizsystem durch den Einsatz von Künstlicher Intelligenz zu entlasten?

Auf die Ausführungen zu Fragen 1 und 8 wird Bezug genommen.

11.

Wo sehen Sie Einsatzmöglichkeiten von KI in der Justiz?

Auf die Ausführungen zu Fragen 1 und 8 wird Bezug genommen.

12.

Welche Einsatzmöglichkeiten von Künstlicher Intelligenz halten Sie für technisch, ethisch und rechtlich umsetzbar und hilfreich für den Arbeitsalltag in der Justiz?

Auf die Ausführungen zu Fragen 1, 2 und 8 wird Bezug genommen.

13.

Welche Einsatzmöglichkeiten sehen Sie im Strafverfahren; insbesondere auch in Bezug auf das Ermittlungsverfahren und die Hauptverhandlung?

Auf die Ausführungen zu Frage 1 (dort insb. zur Hauptverhandlung lit. e) und Fragen 6 und 9 wird Bezug genommen.

Über die konkreten Anwendungsbeispiele aus dem Bereich der Cyberkriminalität hinaus dürften sich – bei einer offensiven Bestandsaufnahme – in fast allen Deliktsbereichen weitere Anwendungsfelder für den *unterstützenden* KI-Einsatz ergeben. So hat die KI-gestützte Auswertung von Beweismitteln (Bild-, Video- und Audiomaterial) im Bereich digitaler Massendaten ein großes Potential für Arbeitserleichterungen. In Betracht kommen beispielsweise in Wirtschaftsstrafverfahren die Auswertung von großen Dokumentenmengen oder E-Mail-Postfächern oder die Durchsuchung von Videomaterial nach bestimmten Personen mit Hilfe von biometrischer Gesichtserkennung. Im



Bereich der organisierten Kriminalität können die Ergebnisse von Überwachungsmaßnahmen mit KI-Mitteln erschlossen werden, etwa bei der Inhaltsanalyse von Telefonüberwachungsmaßnahmen oder der automatisierten Übersetzung fremdsprachiger Inhalte.

KI-Technologie im Bereich der strafgerichtlichen Rechtsprechung im Sinne eines „Smart Sentencing“ dürfte dagegen kritisch zu bewerten sein. Lösungsansätze, mit denen Strafrichterinnen und -richtern Werkzeuge zur Findung einer gerechten Strafzumessung an die Hand gegeben werden, erscheinen in Ansehung der Komplexität des § 46 StGB und des hierin enthaltenen individuellen Schuldprinzips kaum zielführend. Auch die regelmäßig zu treffenden Bewährungsentscheidungen gemäß § 56 StGB eignen sich kaum für den Einsatz von KI-Technologie. Ebenso sei an dieser Stelle auf die Besonderheiten des Jugendstrafrechts und den dort dominierenden Erziehungsgedanken hingewiesen, der für eine KI-basierte Ahndung erst Recht keinen Anwendungsbereich eröffnen dürfte. Vorstellbar in diesem Bereich sind jedoch Datenbanken zu Entscheidungskriterien vergleichbar den Schmerzensgeldtabellen, nicht aber Systeme, die richterliche Entscheidungen vorschlagen oder gar ersetzen. Im Strafvollstreckungsstadium wäre der Anwendungsbereich weiter anzusetzen. So könnte KI etwa bei der Abwicklung von zugunsten einer Vielzahl von Geschädigten eingezogenen Vermögenswerten unterstützen, die vom Ablauf her der Verteilung einer Insolvenzmasse ähnelt.

14.

Welche Einsatzmöglichkeiten sehen Sie in Zivilverfahren; insbesondere auch in Bezug auf Massenverfahren?

Siehe bereits Frage 8. Von einer dezidierten Stellungnahme zum Zivilverfahren wird in Ansehung der hier vorhandenen Expertise abgesehen.

15.

Wo sehen Sie die dringendsten Bedarfe zum Einsatz von KI in der Justiz?

Auf die Ausführungen zu Fragen 1, 8 und 9 wird Bezug genommen.

16.

Welche Einsatzmöglichkeiten von Künstlicher Intelligenz halten Sie für rechtlich umsetzbar?

Auf die Ausführungen zu Fragen 1 und 6 wird Bezug genommen.



17.

Welche Gesetzesänderungen halten Sie in diesem Zusammenhang für erforderlich, auf Bundes- und Landesebene?

Auf die Ausführungen zu Fragen 6 und 7 wird Bezug genommen.

Im Bereich der strafgerichtlichen Hauptverhandlung ist auf Seiten des Gesetzgebers das Problem erkannt worden, dass die §§ 271 ff. StPO zwar eine schriftliche Protokollierung der Hauptverhandlung in einem Hauptverhandlungsprotokoll vorsehen, in den erstinstanzlichen Hauptverhandlungen vor den Landgerichten und den Oberlandesgerichten dabei indes nur die wesentlichen Förmlichkeiten festgehalten werden, um deren Beachtung in der Revisionsinstanz überprüfen zu können (Formalprotokoll). Nur ausnahmsweise werden dort einzelne Vorgänge oder eine gesamte Aussage wörtlich in das Protokoll aufgenommen (§ 273 Abs. 3 StPO). Der Inhalt der Hauptverhandlung wird – anders als bei den Amtsgerichten, bei denen zumindest die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen in das Protokoll aufgenommen werden (§ 273 Abs. 2 Satz 1 StPO) – im Protokoll nicht festgehalten, so dass den Verfahrensbeteiligten damit nach der aktuellen Gesetzeslage eine objektive und zuverlässige Dokumentation des Inhalts der Hauptverhandlung nicht zur Verfügung steht. Die Verfahrensbeteiligten müssen sich als Gedächtnisstütze jeweils eigene Notizen zum Inhalt der Hauptverhandlung, etwa der Aussage einer Zeugin oder eines Zeugen, machen. Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung (DokHVG-E) soll eine gesetzliche Grundlage für eine digitale Inhaltsdokumentation der erstinstanzlichen Hauptverhandlungen vor den Landgerichten und Oberlandesgerichten geschaffen und ausgestaltet werden, nach der die Verhandlung in Bild und Ton aufgezeichnet und die Tonaufzeichnung mittels einer Transkriptionssoftware automatisiert in ein Textdokument übertragen werden soll. Das Hauptverhandlungsprotokoll in seiner bisherigen Gestalt soll – auch in seiner Funktion für das Revisionsverfahren – dabei im Wesentlichen unverändert erhalten bleiben und die digitale Inhaltsdokumentation lediglich neben das Hauptverhandlungsprotokoll treten. Die Konstruktion des Gesetzesentwurfes lässt das nach den Erfahrungen der ZAC NRW sinnvolle Reformvorhaben als rechtlich zulässige und echte Erleichterung für die professionellen Verfahrensbeteiligten erscheinen. Auf die protokollführenden Urkundsbeamten dürfte aus den vorbeschriebenen Gründen auch zukünftig nicht verzichtet werden können.



18.

Worin sehen Sie die größten rechtlichen Herausforderungen bei der Nutzung von KI in der Justiz?

Auf die Ausführungen zu Fragen 6 und 7 wird Bezug genommen. Rechtsetzungsbedarfe über den bereits im Grundlagenpapier dargestellten Rechtsrahmen hinaus werden sich erst in Ansehung eines konkretisierten Verständnisses von KI in der Justiz und im Hinblick auf eine technische Umsetzung bestimmen lassen.

19.

Wie beurteilen Sie die in der Vorlage 18/289 aufgeführten Anwendungsbereiche von KI in der Justiz?

Sämtliche in der Vorlage 18/289 genannten Anwendungsbereiche von KI-Systemen dürften rechtlich zulässig und technisch umsetzbar sein. Auf die Ausführungen zu Frage 1 wird für den Bereich der Strafjustiz ergänzend Bezug genommen.

20.

Gibt es Beispiele für den Einsatz von KI in anderen Bundesländern oder Staaten an denen sich NRW ein Beispiel nehmen kann, und falls ja, an welchen und warum?

Für den Bereich der Strafrechtspflege ist vor allem das niedersächsische Projekt zur Entwicklung einer KI für die automatisierte Erkennung kinder- und jugendpornografischer Inhalte „NiKI“ anzuführen, das in den Zielsetzungen, jedoch nicht in der Umsetzung und der infrastrukturellen Komponente dem ZAC NRW-Projekt „AIRA“ gleicht.

21.

Welche Gefahren sehen Sie beim Einsatz von KI, insbesondere durch technische Diskriminierung von Minderheiten, und wie kann diesen Gefahren begegnet werden?

Auf die Ausführungen zu Fragen 1 und 2 wird Bezug genommen. Die in Frage 1 vorgestellten Anwendungsfälle im Bereich der Strafjustiz und die in der Vorlage 18/289 aufgeführten Anwendungsbereiche bergen spezifische Gefahren nicht in sich.

22.

Wie beurteilen Sie die bereits bestehenden und die aktuell in der Diskussion befindlichen EU-rechtlichen Vorgaben und welche Handlungsspielräume sehen Sie in der Folge für das Land NRW?

Am 21.04.2021 wurde ein Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für Künstliche Intelligenz (Gesetz über Künstliche Intelligenz, KI-VO-E) und zur Änderung bestimmter



Rechtsakte der Union vorgelegt. Die KI-Verordnung beruht auf einem so genannten risikobasierten Ansatz, der aufgrund des Risikopotentials eines KI-Systems unterschiedliche Rechtsfolgen vorsieht, wobei hier zwischen den Klassen „unannehmbares Risiko“, „hohes Risiko“ und „geringes oder minimales Risiko“ unterschieden wird.

Die hier zu den Fragen 1 und 19 diskutierten Einsatzszenarien dürften auf Basis des noch im Gesetzgebungsprozess befindlichen Vorschlags auch auf europäischer Ebene grundsätzlich als zulässig bewertet werden. Mit Blick auf die intensive Diskussion des Vorschlags kann eine abschließende Bewertung derzeit nicht getroffen werden. Grundsätzlich ist ein einheitlicher europäischer Rechtsrahmen aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden sehr zu begrüßen. Denn Forschung und Entwicklung im KI-Bereich finden auch in europäischer Vernetzung statt.

23.

Welche KI-Systeme sollten in der Justiz verboten werden?

Sämtliche unter dem Stichwort „Robo-Judge“ oder „Robo-Prosecutor“ bezeichneten Anwendungen sind in Anbetracht ihrer Verfassungswidrigkeit (siehe oben zu Frage 2) abzulehnen. Es erscheint bei derzeitigem Leistungsvermögen von KI technisch wenig erfolgversprechend, eine Software zur umfassenden Rechtsautomation von komplexen Verfahren zu entwickeln. Sie wäre – einen technischen Entwicklungssprung unterstellt – mit Blick auf die hier und im Grundlagenpapier aufgezeigten verfassungsrechtlichen Grundsätze rechtlich unzulässig. Als rechtlich unzulässig dürften auch solche KI-Systeme bewertet werden, welche die Gefahr einer Beeinflussung der richterlichen Entscheidungsfindung dergestalt in sich bergen, dass bei mehreren vertretbaren Rechtsauffassungen eine Vorauswahl getroffen und dem Ergebnis zu Grunde gelegt wird.

Ob es indes eines ergänzenden Verbots des Einsatzes solcher KI-Systeme in der Justiz bedarf, erscheint fraglich. Denn der hinreichend konkretisierte Rechtsrahmen lässt die Anwendung ersetzender KI-Systeme ohnehin nicht zu.

Nicht verkannt werden kann jedoch die enorme Reichweite der nach dem KI-VO-E europarechtlich möglicherweise für zulässig gehaltenen strafjustiziellen Anwendungen. Ein Einsatz von KI als Lügendetektor oder zur Ermittlung des emotionalen Zustands einer natürlichen Person (zu vgl. Anhang III Nr. 6 lit. b) KI-VO-E) oder einer KI, die für individuelle Risikobewertungen natürlicher Personen verwendet werden soll, um das Risiko abzuschätzen, dass eine natürliche Person Straftaten begeht oder er-



neut begeht oder dass eine Person zum Opfer möglicher Straftaten wird (zu vgl. Anhang III Nr. 6 lit. a) KI-VO-E), dürften nur bei extensiver Interpretation der grundrechtlichen Maßstäbe in Einklang mit nationalem Verfassungsrecht zu bringen sein.

30.12.2022

[elektronisch ohne Unterschrift übermittelt]

(Hartmann)

Leitender Oberstaatsanwalt

Leiter der ZAC NRW